

BGer 5A_707/2025 vom 2. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_707_2025

FR: TF 5A_707/2025 du 2 septembre 2025

IT: TF 5A_707/2025 del 2 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Weder enthält die Beschwerde ein Rechtsbegehren noch geht der Beschwerdeführer in irgendeiner Form auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides ein. Er moniert, die KESB blockiere seine E-Mail-Adresse und der Beistand entsorge das private Eigentum seiner Mutter, womit er nicht einverstanden sei, weil sich darunter auch Beweismaterial (z.B. MRT-Scan) befinde, und er bringt zum Ausdruck, dass er mit dem angefochtenen Entscheid und mit den Behörden nicht einverstanden ist. Dies steht jedoch ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes, welcher sich auf die Frage des Eintretens im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren beschränkt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.